



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0495

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Umgang mit den Schubert-Fresken im Rathaus

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	06.10.2022	13	-	-	-	verwiesen
Kulturausschuss	11.10.2022	6	3	-	-	
Betriebsausschuss	11.10.2022	8	-	-	-	
Finanzausschuss	12.10.2022	6	1	2	-	
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport	12.10.2022 19.10.2022	8	-	1	-	
Stadtentwicklungsausschuss	13.10.2022	7	1	-	-	
Hauptausschuss	20.10.2022	13	-	-	-	als Informationsvorlage verwiesen
Stadtvertretung	03.11.2022					von der Tagesordnung genommen

Neubrandenburg, 28.09.2022

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die im Eingangsbereich des Rathauses befindlichen zwei Fresken aus dem Jahr 1969 des Künstlers Wolfram Schubert freizulegen, die Restaurierung der Kunstwerke zu veranlassen und in einer geeigneten Form auf die geschichtliche Einordnung hinzuweisen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt das Denkmal für die Öffentlichkeit in Form der nachfolgend aufgeführten und die Stadtvertretung beschlossenen Entscheidungsvariante zugänglich zu machen:
 - a). Die Kunstwerke werden mit einem speziellen Makulatur Anstrich versehen und über eine geeignete Ausleuchtung sichtbar gemacht.
 - b). Die Kunstwerke werden durch einen Vorhang verborgen, welcher sich bei Bedarf öffnen lässt.
 - c). Ausschreibung einer Lösung für eine zeitgemäße und einordnende Sichtbarmachung der Kunstwerke unter Neubrandenburger Künstlern bzw. Künstlern des Landkreises.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Freilegung und Restaurierung der Kunstwerke nach Beschlusspunkt 1. werden ca. 25.000 EUR veranschlagt.

Die Kosten gemäß Beschlusspunkt 2. belaufen sich:

- a). auf ca. 5.000 EUR
- b). auf ca. 5.000 EUR
- c). auf ca. 200.000 EUR.

Die Finanzierung soll mit der zusätzlichen Einwerbung von Drittmitteln unterstützt werden.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Begründung:

Das Rathaus der Stadt spiegelt in besonderer Weise die historischen Dimensionen und gesellschaftlichen Umbrüche in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wider. Gebaut und errichtet im Jahr 1969 als Machtzentrum des Staatsapparates der DDR, mit Sitz

der Bezirksleitung der SED sowie des Rates des Bezirkes Neubrandenburg, stellte das Gebäude in Kubatur, Ausrichtung und Gestaltung den Anspruch der seinerzeit Herrschenden unmissverständlich zur Schau. Die zwei im Eingangsbereich durch den Neubrandenburger Künstler Wolfram Schubert realisierten Fresken „Kampf der Arbeiterklasse“ und „Sieg der Arbeiterklasse“ sind Musterbeispiele für eine sozialistisch-realistische Kunst, welche hier eindeutig politisch konnotiert ist. Diese Wandbilder sind als Auftragswerke der Staatsmacht entstanden und veranschaulichen dessen Ideologie.

Mit der Überwindung des damaligen Gesellschaftsmodells im Herbst 1989 fand ein Nutzer- und Nutzungswechsel des Gebäudes statt. Im heutigen Rathaus der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ist die Stadtvertretung mit den frei gewählten Stadtvertretern/innen der Vier-Tore-Stadt beheimatet. Gleichzeitig befindet sich im Rathaus der Sitz der Stadtverwaltung. In den 1990er Jahren des 20. Jahrhunderts fand eine nachhaltige Zerstörung von Kunstwerken des sogenannten sozialistischen Realismus im öffentlichen Raum statt, auch in Neubrandenburg. Kunstwerke aus jener Zeit, die ablesbar die Konzeption der bildkünstlerischen Gestaltung der Bezirksstadt Neubrandenburg umsetzten, in denen „... die Werke der bildenden Kunst voll und ganz in den Dienst der ... sozialistischen Persönlichkeits- und Bewusstseinsentwicklung“ zu stellen waren, sind daher kaum noch überliefert. Eine Auseinandersetzung mit den Inhalten ist somit nicht mehr möglich. Die derzeit unter Tapeten verborgenen Fresken im heutigen Rathaus ermöglichen nicht nur eine inhaltliche Beschäftigung und Erinnerung an das staatliche Unrecht, sondern sie stellen, trotz ihrer eindeutig propagandistischen Inhalte, wichtige Geschichtszeugnisse dar, die es einzuordnen, öffentlich zu diskutieren und mit demokratischem Blick zu werten gilt. Um dies zu fördern, sind die Werke freizulegen, mit einer entsprechenden Kommentierung zu versehen und in der von der Stadtvertretung beschlossenen Variante gemäß Beschlusspunkt 2. dieser Vorlage dauerhaft sicht- und erlebbar zu machen.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege stellte in seiner am 14.12.2020 eingegangenen denkmalfachlichen Beurteilung den Denkmalwert der Fresken fest. Demnach ist das Wandbild im heutigen Neubrandenburger Rathaus ein authentisches Sachzeugnis dafür, wie am Ende der 1960er Jahre ein wichtiger Verwaltungsbau zum Zwecke, die politische Legitimität der SED-Herrschaft zu präsentieren, künstlerisch ausgestattet wurde. Es weist damit eindeutig die Merkmale eines Denkmals auf und ist als Geschichtszeugnis zu erhalten. Die damit einhergehenden Verpflichtungen der Stadt Neubrandenburg als Eigentümerin des Gebäudes sind im Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) geregelt:

Erhaltungspflicht gem. § 6 (1) DSchG M-V

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

Zugang zu Denkmalen gem. § 18 (1) DSchG M-V

Denkmale oder Teile derselben sollen im Rahmen des für den Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Verfahren:

Beschlussvorlagen für die Stadtvertretung sind nach kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben so zu formulieren, dass über sie mit einem schlichten „Ja“, „Nein“ oder „Stimmhaltung“ abgestimmt werden kann. Aus diesem Grund ist es vor der eigentlichen Beschlussfassung erforderlich, dass die Mitglieder der Stadtvertretung zunächst eine Variante für die eigentliche Beschlussfassung auswählen. Dies kann beispielsweise durch Handzeichen erfolgen, wobei jedes Mitglied der Stadtvertretung sich lediglich insgesamt

einmal für eine der drei Varianten ausspricht. Nach Feststellung der einzusetzenden Variante erfolgt die kommunalverfassungsrechtliche Beschlussfassung über die festgestellte Variante durch Stimmabgabe in Form von „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“.

Anlage

Vorläufige denkmalfachliche Beurteilung
vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V